

Informationsblatt

zum Antrag auf Erteilung einer Berechtigung
gemäß § 26 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002



LAND
OBERÖSTERREICH

Überprüfungsberechtigt sind:

1. Akkreditierte Prüf- und/oder Überwachungsstellen des einschlägigen Fachgebiets
2. Ziviltechniker oder Ziviltechnikerinnen des einschlägigen Fachgebiets
3. Gewerbetreibende, soweit sie im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur
 - Herstellung und/oder
 - Errichtung und/oder
 - Änderung und/oder
 - Überprüfung und Wartungvon Feuerungsanlagen berechtigt sind.

Messgeräte und Einrichtungen für Heizungsanlagen mit festen und flüssigen Brennstoffen

Die für die Durchführung von Emissionsmessungen verwendeten Messgeräte müssen den Anforderungen der ÖNORM M 7535, Teil 1 - 7, entsprechen.

Die verwendeten Messgeräte sind nach den Angaben des Herstellers oder der Herstellerin regelmäßig durch diesen oder diese oder durch eine befugte Prüfanstalt überprüfen und eichen zu lassen. Wenn die Hersteller oder Herstellerinnen dafür keine Empfehlungen abgeben, sind die Vorschriften der oben bezeichneten ÖNORMEN einzuhalten.

⇒ Als Nachweis ist dem Antrag ein aktuelles Kalibrierungsprotokoll anzuschließen.

Messgeräte und Einrichtungen für Heizungsanlagen mit gasförmigen Brennstoffen

Elektronisches Abgasanalysegerät.

Gasprüfgerät der Gruppe 4 – Gaskonzentrationsmessgerät zur Bestimmung von Leckagen an Inneninstallationsleitungen bzw. frei verlegten Leitungsteilen der ÖVGW-Richtlinie G 103 "Gasspürgeräte" – Ausgabe Februar 2001.

Mit dem Antrag vorzulegen ist

- ⇒ der Nachweis der Verfügungsberechtigung über die Messgeräte und Einrichtungen (z.B. Rechnung),
- ⇒ eine Bestätigung vom Hersteller über die Konformität mit den gesetzlichen Bestimmungen.

Überprüfungsberechtigte für gasversorgte Heizungs- und Feuerungsanlagen dürfen nur fachlich geeignete Personen (Hinweise Seite 2) heranziehen!

Die Berechtigten bleiben für die ordnungsgemäße Durchführung der Gesamtüberprüfung verantwortlich.

HINWEISE:

Fachliche Eignung für die Durchführung der Abnahme und/oder wiederkehrenden Überprüfung von gasversorgten Heizungs- und Feuerungsanlagen

Voraussetzungen:

1. erfolgreicher Abschluss
 - der Studienrichtung Maschinenbau oder
 - der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau an einer inländischen Universität oder
 - eines fachlich einschlägigen Studienganges an einer inländischen Fachhochschule **und** eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit oder
2. erfolgreicher Abschluss
 - der Höheren Lehranstalt für Maschinenbau - Installation und Heizungstechnik, oder
 - der Höheren Lehranstalt für Maschinenbau - Installation, Heizungs- und Klimatechnik, oder
 - der Höheren Lehranstalt für Maschinenbau - Installation, Gebäudetechnik und Energieplanung, oder
 - der Höheren Lehranstalt für Maschinenbau, Ausbildungszweig Technische Gebäudeausrüstung und Energieplanung, oder
 - der Höheren Lehranstalt für Maschinenbau, Ausbildungszweig Umwelttechnik, oder
 - einer Sonderform dieser Lehranstalten gemäß § 73 Abs. 1 lit. a bis c des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2006, **und** eine mindestens eineinhalbjährige fachliche Tätigkeit oder
3. **Gewerbeberechtigung** bzw. **Befähigungsnachweis** für das Gewerbe der **Gas- und Sanitärtechnik** gemäß § 94 Z 25 iVm § 110 Abs. 1 Z. 1 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 84/2006, oder
4. Eintragung in die Liste bei einem Landes- oder Handelsgericht in Österreich als gerichtlich zertifizierte/r Sachverständige/r für Gastechik oder
5. erfolgreicher Lehrabschluss für den Lehrberuf **Sanitär- und Klimatechnik - Gas- und Wasserinstallation sowie** der Nachweis einer mindestens dreijährigen einschlägigen fachlichen Tätigkeit **und** ein Gutachten der Wirtschaftskammer Oberösterreich über das Vorliegen der erforderlichen individuellen Fachkenntnisse im Bereich der Gassicherheit und der Gastechik.

Die fachliche Eignung für die **Erstabnahme** von gasversorgten Heizungs- und Feuerungsanlagen erfordert folgende Voraussetzungen und Fachkenntnisse:

wie oben: **Punkt 1. bis 4.**

sowie eine mindestens dreijährige einschlägige fachliche Tätigkeit, davon mindestens 3 Monate im Bereich von Erstabnahmen von Gasanlagen **und** zehn Teilnahmen an Erstabnahmen.

Die Abnahme und wiederkehrende Überprüfung von Biogasanlagen darf ausschließlich durch Personen erfolgen, die in einer Zusatzprüfung die einschlägigen Fachkenntnisse und fachliche Tätigkeit im Bereich Biogasanlagen nachgewiesen haben.

Verfahrenskosten:

Für den Antrag auf Erteilung einer Überprüfungsberechtigung gemäß § 26 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 an Landes-Verwaltungsabgabe	120,00 Euro
Für die Erteilung der Prüfberechtigung	83,60 Euro
Vergebührung des Antrages	47,60 Euro
Beilagen (3,90 je Bogen)	

Zahlungsfrist: Zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides.